

Mandatsbedingungen und Rechtsschutzversicherung

1. Mandat und Gebühren

Die im Mandatsverhältnis erbrachten anwaltlichen Leistungen werden auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet, soweit keine hiervon abweichende Gebührenvereinbarung getroffen wurde. Gebührenschuldner ist und bleibt allein der Mandant. Die Gebührenrechnungen werden auf den Namen des Mandanten ausgestellt, da eine unmittelbare Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung nicht möglich ist.

2. Tätigkeit gegenüber der Rechtsschutzversicherung

Für den Fall, dass eine Rechtsschutzversicherung besteht, wird nach der Erteilung des Mandats eine Deckungsanfrage bei der Versicherung getätigt. Die Deckungsanfrage ist in der Regel nicht mit weiteren Kosten verbunden und erfolgt als Serviceleistung. Ferner werden die auf den jeweiligen Mandanten ausgestellten Kostennoten unmittelbar zum Ausgleich an die Rechtsschutzversicherung übersandt, wobei diese Leistung ebenfalls als Serviceleistung kostenfrei ergeht. Die Kanzlei ist allerdings mit der Mandatierung nicht zur Wahrnehmung auf Durchsetzung der Interessen des Mandanten gegenüber der Rechtsschutzversicherung beauftragt. Für den Fall, dass die Rechtsschutzversicherung Kostendeckungszusage nicht oder nicht in vollem Umfang erteilt bzw. die in Rechnung gesetzten Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang begleicht setzt sich die Kanzlei schriftlich für den Mandanten mit der Rechtsschutzversicherung in Verbindung, um die ggfls. aufgeworfenen Fragen zu erläutern. Für den Fall, dass hiernach die gewünschte Zahlungsbereitschaft der Rechtsschutzversicherung weiterhin nicht besteht, kann nur im Einzelfall bei entsprechender Vereinbarung mit dem Mandanten eine weitere kostenfreie Stellungnahme der Kanzlei gegenüber dem Rechtsschutzversicherer oder der Rechtsschutzversicherung erfolgen. Grundsätzlich jedoch endet ab diesem Zeitpunkt die angebotene Serviceleistung hinsichtlich der Abwicklung der Kostentragung durch die Rechtsschutzversicherung. Für den Fall, dass der Mandant an der Kostenübernahme durch seine Rechtsschutzversicherung weiter festhält, wäre die Rechtsschutzversicherung ggfls. im Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer (Mandant) in Anspruch zu nehmen. Eine ggfls. gewünschte Tätigkeit der Kanzlei insoweit wird nicht als kostenfreie Serviceleistung angeboten, sondern wäre mit weiteren Gebühren verbunden.

3. Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung

Für die Rechtsschutzversicherung besteht die allgemeine Vertragspflicht, den gemeldeten Rechtsschutzfall unverzüglich zu bearbeiten und ggfls. die zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen und möglichen Erhebungen zu veranlassen.

Ärgerlich ist es, wenn die Rechtsschutzversicherung die Bestätigung der erbetenen Deckung hinauszögert und somit den Mandanten länger als notwendig im Ungewissen über die Eintrittspflicht lässt. Zudem muss leider immer häufiger beobachtet werden, dass die Prüfung eher unter dem Aspekt einer Ablehnungsprüfung gesehen wird, so dass sich bei den Mandanten oft der Eindruck aufdrängen muss, dass die Rechtsschutzversicherung versucht, sich der Leistungspflicht zu entziehen.

Im Hinblick darauf, dass das Vorhandensein eines Rechtsschutzversicherungsvertrages keine Gewähr dafür bietet, dass die Rechtsschutzversicherung die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit in vollem Umfang übernimmt erfolgen die folgenden Hinweise:

- Der Zeitpunkt des Eingreifens des Versicherungsschutzes ist zumeist nicht identisch mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- Oft enthält der Rechtsschutzversicherungsvertrag Einschränkungen hinsichtlich des Leistungsumfanges der Versicherung. Ferner nimmt die Rechtsschutzversicherung teilweise den Standpunkt ein, dass ein den Versicherungsschutz auslösender Rechtspflichtenverstoß im Sinne der Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsvertragsbedingungen nicht vorliegt. Darüberhinaus ist häufig festzustellen, dass der Gegenstandswert für einzelne anwaltliche Tätigkeiten als Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe nicht oder nicht in vollem Umfang anerkannt wird.
- Letztendlich ist denkbar, dass mit dem Gegner erzielte Einigungen Regelungsgegenstände umfasst, die nicht unter Versicherungsschutz stehen.

Hierzu bleibt festzuhalten, dass der Umfang der Leistungen der Rechtsschutzversicherung keinen Einfluß auf die anwaltlichen Gebührenabrechnungen hat, die auf der Grundlage des RVG zu erstellen sind. Ferner bleibt festzuhalten, dass der allein zwischen Versicherungsnehmer (Mandant) und Versicherungsunternehmen geschlossene Versicherungsvertrag von dem Mandatsverhältnis des Mandanten mit der Kanzlei überhaupt keinen Einfluß hat.

Daher ist im Falle einer nur eingeschränkten Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung die berechnete anwaltliche Gebührenrechnung in vollem Umfang auszugleichen.